



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 17. Dezember 2024, Zahl 850-4/2024, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlagen Reichenfels und Rainsberg (Wasseranschlussbeitragsverordnung Reichenfels) ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 48/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 104/2022 und den §§ 10 bis 17 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlagen Reichenfels und Rainsberg wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 3.11.1977, Zahl: 725/W9/1977, festgelegten Versorgungsbereich.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die eine Anschluss- und Benützungspflicht oder das Anschlussrecht ausgesprochen wurde.

§ 3

Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz.
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.
- (3) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit (inkl. 10 % MwSt.)
 - a) ab 1. Jänner 2025 € 2.000,00

- b) ab 1. Jänner 2026 € 2.200,00
- c) ab 1. Jänner 2027 € 2.400,00

§ 4 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

§ 5 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 17. Dezember 2019, Zahl 850-4/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer